

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF
in DEUTSCHLAND
(September 2026)**

1. ANWENDBARKEIT UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf („**AGB**“) gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren zwischen dem jeweiligen Bunge-Unternehmen („**Verkäufer**“) und seinen Käufern („**Käufer**“) (die in diesen AGB einzeln auch als „**Partei**“ und zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet werden), soweit auf den jeweiligen Vertrag deutsches Recht Anwendung findet, unabhängig davon, ob diese von den Parteien per E-Mail, Telefon, automatisiertem elektronischen System oder auf andere Weise vereinbart und/oder durch einen Drittmakler oder Vermittler bestätigt wurden („**Vertragsbestätigung**“), und gelten durch Bezugnahme als in diese einbezogen. Diese AGB und die entsprechende Vertragsbestätigung bilden zusammen den „**Vertrag**“. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den AGB und der Vertragsbestätigung hat die Vertragsbestätigung Vorrang, soweit sich aus der Vertragsbestätigung hinreichend klar ergibt, dass eine von diesen AGB abweichende Regelung getroffen werden soll. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge: (i) individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer; (ii) die jeweilige Vertragsbestätigung; (iii) anwendbare produkt- oder standortspezifische Anhänge; (iv) diese AGB; und (v) sonstige ausdrücklich einbezogene Handels-, Verbands- oder Standardbedingungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den vorstehenden Vertragsbestandteilen stehen
- 1.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten diese AGB für alle Verkäufe und Lieferungen des Verkäufers und ersetzen alle früheren (mündlichen, schriftlichen oder sonstigen) zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Käufers werden vom Verkäufer nicht akzeptiert. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und zurückgewiesen, es sei denn, der Verkäufer hat deren Geltung schriftlich zugestimmt. Diese sollen auch dann nicht gelten, wenn sie dem Verkäufer mitgeteilt werden und/oder der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Der Käufer erkennt an, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat, und dass die oben und im Folgenden genannten AGB auch dann gültig und anwendbar sind, wenn der Käufer den Vertrag nicht unterzeichnet oder gegengezeichnet hat. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollumfänglich gültig.
- 1.4. Die in diesen AGB verwendeten Titel und Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinerlei rechtliche Auswirkung auf den Text. Widersprüche zwischen einer solchen Überschrift und dem Text sind zugunsten des Textes zu entscheiden.

2. PREISE

- 2.1. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verstehen sich alle angegebenen Preise ohne Umsatzsteuer und steuerliche Abgaben.
- 2.2. Sofern die Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbaren, erkennt der Käufer an, dass der Verkaufspreis auf bestimmten preisbestimmenden Faktoren (einschließlich Verfügbarkeit oder Preisgestaltung von Rohstoffen, Stromkosten, Fracht- und Verpackungskosten und -verfügbarkeit, etwaige anwendbare Steuern und Abgaben) basiert, die dem Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren. Wenn sich infolge von Ereignissen oder Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegen, die Kosten dieser preisbestimmenden Faktoren für den Verkäufer konkret und nachweisbar erhöhen, ist der Verkäufer berechtigt, (a) diese konkreten höheren Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen und den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen; oder (b) die Bestellmenge zu reduzieren, bis die Auswirkungen der Kostenerhöhung für den Verkäufer ausgeglichen sind; oder (c) die Lieferung einer Bestellung ganz oder teilweise zu verschieben, bis die Kosten dieser preisbestimmenden Faktoren, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegen, auf das Niveau zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gesunken sind. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über jede Erhöhung der preisbestimmenden Faktoren, die sich seiner zumutbaren Kontrolle entziehen, zu informieren und die Auswirkungen auf die Kosten des Verkäufers in angemessener Weise darzulegen und in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Käufer zwischen den Optionen (a) bis (c) des vorstehenden Satzes zu wählen. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die beste Option einigen, ist der Verkäufer berechtigt, nach billigem Ermessen eine der Optionen (a) bis (c) zu wählen.
- 2.3. Muss der Verkäufer in Bezug auf die an den Käufer zu liefernden Waren während der Vertragslaufzeit Zahlungen für Steuern, Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrzölle, Produktabgaben und ähnliche Zahlungen leisten, die sich aus Maßnahmen einer staatlichen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, Behörde, Dienststelle oder einer Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder sonstigen Behörde oder Organisation ergeben (und die zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags nicht im vereinbarten Preis berücksichtigt wurden), ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die entsprechenden zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.4. Der für eine Ware vereinbarte Preis versteht sich ausschließlich aller Kosten (unter anderem Kosten für Transport, Verpackung, für Kisten oder Lagerung), Auslagen, Gebühren, Abgaben und Zölle, die mit der Erfüllung des betreffenden Vertrags verbunden sind, es sei denn, der Verkäufer hat schriftlich etwas anderem zugestimmt.

3. ZAHLUNG

- 3.1. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die vollständige Zahlung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle an den Verkäufer im Zusammenhang mit einem Vertrag zu zahlenden Beträge vom Käufer auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu überweisen. Aufrechnungsrechte kann der Käufer nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.3. Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, Vorauszahlung, sofortige Zahlung aller geschuldeten Beträge (unabhängig davon, ob diese bereits fällig sind oder nicht) oder die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Bezug auf jede Lieferung zu verlangen, wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, die Anlass zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Käufers geben. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne dafür zu haften, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn

und solange der Käufer die Zahlung oder die geforderte Sicherheit nicht in der entsprechenden Form und Frist leistet. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Käufer zu erfüllen, solange der Käufer nicht vollständig bezahlt hat, keine angemessene Sicherheit geleistet hat oder anderweitig in Verzug ist. Alle Lagerkosten und sonstigen Schäden, die durch den Verzug entstehen, gehen zu Lasten des Käufers und werden auf Anforderung fällig.

- 3.4. Unbeschadet und zusätzlich zu dem Recht des Verkäufers, die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Sinne von Artikel 3.3 auszusetzen, hat der Verkäufer das Recht, wenn der Käufer (i) eine in diesen AGB oder im Vertrag festgelegte Zahlungsfrist nicht einhält; (ii) fällige Beträge aus einem anderen Vertrag oder einer Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder zwischen dem Käufer und einem mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen nicht bezahlt; (iii) seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleichkommen; (iv) im Falle einer Zahlung per Akkreditiv ein solches Akkreditiv nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen oder Fristen eröffnet; (v) einen Wechsel oder Scheck nicht fristgemäß einlöst; (vi) eine auf ihn vom Verkäufer vertragsgemäß ausgestellte Lastschrift widerruft bzw. uneingelöst zurückgehen lässt, eine oder mehrere der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wobei die Liste kumulativ und nicht erschöpfend ist:
 - 3.4.1. diese Beträge ohne weitere Inverzugsetzung einzutreiben, zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe; und/oder
 - 3.4.2. alle dem Verkäufer entstandenen Schäden aufgrund des Verzugs des Käufers auf den Verkaufspreis aufzuschlagen und/oder den Käufer mit solchen Kosten, Ausgaben und Schäden zu belasten, die sofort fällig und zahlbar werden; und/oder
 - 3.4.3. vom Vertrag zurückzutreten oder den betreffenden Vertrag im Falle von Dauerschuldverhältnissen mit sofortiger Wirkung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen, wobei die dem Käufer zur Zahlung einer unbezahlten Rechnung zu setzende Nachfrist stets drei (3) Kalendertage beträgt; und/oder
 - 3.4.4. nach eigenem Ermessen und nach Wahl des Verkäufers den Versand oder die Lieferfrist im Rahmen des Vertrags zu verschieben oder zu verlängern; und/oder
 - 3.4.5. die sofortige Zahlung aller ausstehenden Beträge, gleich ob fällig oder nicht, und gleich ob konkret oder bedingt, zu verlangen.
- 3.5. Neben der Hauptsumme und den Verzugszinsen haftet der Käufer für alle Schäden (einschließlich gesetzliche Anwaltskosten), die dem Verkäufer bei der Eintreibung der Forderung und der Sicherung seiner Ansprüche entstehen.
- 3.6. Im Falle eines Verzugs des Käufers gemäß diesem Artikel 3 hat der Verkäufer das Recht, die gesamtschuldnerischen Forderungen aller oder eines Teils der fälligen Rechnungen des Käufers an den Verkäufer oder des Käufers an ein mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen für sofort fällig und zahlbar zu erklären, woraufhin diese sofort fällig und zahlbar werden.
- 3.7. Der Käufer erklärt sich hiermit außerdem ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verkäufer jederzeit berechtigt ist, Beträge, die (A) der Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen (zusammen die „Verkäufer-Interessen“) dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen (zusammen die „Käufer-Interessen“) schulden, mit (B) fälligen Beträgen, die die Käufer-Interessen den Verkäufer-Interessen schulden, zu verrechnen und/oder in Abzug zu bringen, und zwar im Rahmen von oder im Zusammenhang mit einem Vertrag oder im Rahmen von oder im Zusammenhang mit einem anderen Vertrag zwischen einem der Käufer-Interessen und den Verkäufer-Interessen.

4. LIEFERUNG, EIGENTUM UND GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung den zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen für diese Waren entsprechen. Falls der Verkäufer Waren geliefert hat, die nicht den mit dem Käufer vereinbarten Spezifikationen (oder Lebensmittelsicherheitsvorschriften oder anwendbaren Gesetzen) entsprechen, und falls diese Nichtkonformität nachweislich dem Verkäufer zuzurechnen ist, muss der Verkäufer (a) die nichtkonformen Waren unverzüglich auf eigene Kosten ersetzen oder (b) dem Käufer einen Teil des bereits an den Verkäufer gezahlten Betrags im Verhältnis zu dem Teil der Waren, der nicht konform ist, zurückerstatten.
- 4.2. Die Lieferung erfolgt, wenn die Waren dem Käufer an dem im Vertrag und/oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Käufer aufgefördert ist, die genaue Warenmenge und/oder den Liefertermin innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist zu spezifizieren, so hat er dies spätestens dreißig (30) vor Ort geltende Geschäftstage vor dem gewünschten Liefertermin schriftlich zu tun, soweit im Vertrag, in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Lieferbedingungen keine abweichende Frist vorgesehen ist. Der Verkäufer wird den vereinbarten Liefertermin einhalten. Kommt der Käufer der Mitteilungspflicht im Sinne dieses Artikels nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer den Ersatz von Verlusten (wie in Artikel 4.14 definiert) zu verlangen, ausstehende Lieferungen auszusetzen und/oder zu stornieren und/oder den Vertrag mit dem Käufer zu kündigen.
- 4.3. Teillieferungen sind nach eigenem Ermessen des Verkäufers zulässig, sofern für den Käufer nicht unzumutbar.
- 4.4. Vorbehaltlich des Artikels 4.8 geht die Gefahr an den Waren bei Lieferung der Waren vom Verkäufer auf den Käufer über. Die Lagerung der Ware erfolgt ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf Gefahr des Käufers, auch wenn das Eigentum an der Ware noch nicht übergegangen ist. Der Käufer bleibt daher zur Zahlung des Kaufpreises ungeachtet eines etwaigen Untergangs oder einer etwaigen Verschlechterung der Ware verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer hat den Untergang oder die Verschlechterung zu vertreten.
- 4.5. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die vollständige Zahlung für die Waren gemäß dem Vertrag erhalten hat, einschließlich anderer Forderungen, die der Verkäufer in unmittelbarem Zusammenhang mit den gelieferten Waren erworben hat, wie z. B. Forderungen in Bezug auf Bußgelder, Zinsen und Kosten, einschließlich der Kosten aufgrund von Wertverlusten und/oder der Rückgabe der gelieferten Waren, und ungeachtet des Eintretens der Lieferung.
- 4.6. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen zu verwenden und/oder zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern. Werden die Vorbehaltswaren durch den Käufer oder in dessen Auftrag verändert, verarbeitet, verbunden und/oder mit anderen Materialien vermischt, so gilt der Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Verarbeitet, verbindet oder vermischt der Käufer die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Der Käufer tritt dem Verkäufer alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehen, insbesondere alle Forderungen, die der Käufer gegen seine Abnehmer hat oder haben wird. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Verkäufer ist berechtigt, diese

Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, er verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Befugnis des Käufers, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern, endet, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung bedarf, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus irgendeinem Vertrag in Verzug gerät oder seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer nach seiner Wahl zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt oder zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Eigentumsvorbehalt verbundenen Forderungen erfüllt hat oder wenn der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehalts, der Sicherungsübereignung und der Vorausabtretung zustehen, die Höhe der gesicherten Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Vorbehaltsware nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Pfändungen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind, sowie den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.

- 4.7. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum gemäß Artikel 4.5 auf den Käufer übergeht, hat der Verkäufer, wenn der Käufer (i) die gelieferten Waren nicht rechtzeitig bezahlt und (ii) die Waren weiterverkauft hat, zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Verkäufer zustehen, Anspruch auf alle Erlöse aus diesem Verkauf. Der Käufer erklärt sich hiermit einverstanden, dem Verkäufer alle relevanten Dokumente offenzulegen, um die Höhe dieses Erlöses nachzuweisen.
- 4.8. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart und unbeschadet Artikel 4.1, lehnt der Verkäufer jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantien hinsichtlich der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck ab.
- 4.9. Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig alle Informationen, Spezifikationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag benötigt.
- 4.10. Befindet sich der Lieferort nicht im Betrieb des Verkäufers, so trägt der Käufer die Gefahr der Verschlechterung der Ware, die mit dem Transport verbunden ist.
- 4.11. Lieferzeiten und -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Der Verkäufer ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Waren zu den vereinbarten nichtverbindlichen Terminen zu liefern, haftet jedoch vorbehaltlich Artikel 7 nicht gegenüber dem Käufer, wenn die Lieferung nicht zu diesem Termin erfolgt und der Verkäufer die Verzögerung nicht zu vertreten hat, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Der Verkäufer unternimmt in diesem Fall angemessene Anstrengungen, eine solche Lieferung so schnell wie praktisch möglich zu einem anderen Termin zu liefern.
- 4.12. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach ihrer Lieferung auf Mängel zu untersuchen und diese dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch (a) innerhalb von drei (3) Monaten nach Lieferung der Waren oder (b) vor einer anschließenden Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (mit anderen Materialien) der Waren, schriftlich und detailliert anzuzeigen, andernfalls sind sämtliche Gewährleistungs- oder Mängelansprüche des Käufers in Bezug auf diese Waren ausgeschlossen. Die vorgenannte Untersuchung muss eine Prüfung der Art, Qualität und Menge der gelieferten Waren umfassen. Der Verkäufer ist berechtigt, die beanstandeten Waren sowie etwaige Proben und Analyseunterlagen zu prüfen. Soweit bei der Untersuchung etwaige Mängel hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und ähnlicher Standards festgestellt werden, hat der Käufer diese innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen schließt das Versäumnis, solche möglichen Mängel innerhalb des vorgenannten Zeitraums zu melden, die Geltendmachung von Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus, und die Ware gilt als abgenommen und vertragsgemäß, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 4.13. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die vom Käufer oder den Transportunternehmer dadurch verursacht werden, dass sie (i) die Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf Standort, Lagerung, Kühlung, Prüfung, Montage, Inspektion oder Wartung nicht befolgen und/oder (ii) nicht die Sorgfalt und Angemessenheit walten lassen, die normalerweise von Unternehmen erwartet wird, die ein ähnliches Geschäft wie der Käufer oder die betreffenden Transportunternehmen betreiben, und jeder diesbezügliche Anspruch ist ausgeschlossen.
- 4.14. Nimmt der Käufer zum vereinbarten Zeitpunkt die Lieferung der gekauften Waren nicht an (z.B. gemäß einer Bestellung, einem Kaufvertrag oder einer periodischen Mengenverpflichtung), befindet sich der Käufer automatisch im Annahmeverzug und der Verkäufer ist berechtigt, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist und ohne dass ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden muss, die Zahlung zu verlangen und zu erhalten (zusammen mit etwaigen anwendbaren Verzugszinsen gemäß Artikel 3.4.1), bevor er (erneut) versucht, die Lieferung zu veranlassen. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern, umzulagern, neu einzuplanen oder anderweitig zu verwerten. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Ansprüche ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten (je nach Vertragsart) nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder wenn vom Verkäufer nicht mehr erwartet werden kann, an den Vertrag gebunden zu sein. Der Verkäufer kann Ersatz für alle Verluste, Schäden und Kosten verlangen, die sich aus der schuldhaften Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere aus der Nichtannahme der Lieferung durch den Käufer ergeben („Verluste“). Zur Klarstellung: Zu den Verlusten des Verkäufers zählen unter anderem Wechselkursverluste, Hedging-Verluste und Verluste aufgrund von Marktpreisschwankungen, Lager-, Stand-, Liege-, Umdispositions-, Umlagerungs-, Transport- und Versicherungskosten. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer auf Verlangen auf Nachsteuerbasis für alle vom Verkäufer geltend gemachten Verluste aufgrund seiner schuldhaften Pflichtverletzungen zu entschädigen und schadlos zu halten.
- 4.15. Der Käufer ist verpflichtet, alle Rechtsvorschriften und behördlichen Maßnahmen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Rückverfolgbarkeit und Rückrufe einzuhalten. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über alle Ansprüche Dritter oder Behörden, Produkthaftungs- und Rückrufangelegenheiten zu unterrichten und auf Kosten des Käufers mit dem Verkäufer und den zuständigen Behörden in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, soweit dies erforderlich oder angeordnet wird. Soweit sich solche Ansprüche Dritter oder Behörden auf vom Verkäufer gelieferte Waren beziehen und der Käufer Schadensersatzansprüche oder sonstige Regressansprüche gegen den Verkäufer geltend machen will, kann der Verkäufer den Nachweis des Anspruchs verlangen, den der Käufer unverzüglich zu erbringen hat, einschließlich Kopien der Korrespondenz mit Dritten und Behörden, Kopien von Untersuchungsberichten, Proben der Ware (verarbeitet oder unverarbeitet) etc.

5. HÖHERE GEWALT

- 5.1. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Vertrag (ohne dafür zu haften) auszusetzen, wenn seine

Erfüllung durch ein Ereignis Höherer Gewalt (wie unten definiert) ganz oder teilweise behindert oder unmöglich gemacht wird. Jede vereinbarte Leistungsfrist des Verkäufers verlängert sich entsprechend, solange die Erfüllung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen durch ein Ereignis Höherer Gewalt verzögert, behindert oder unmöglich gemacht wird. Als „**Höhere Gewalt**“ gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand, das bzw. der außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegt (sei es vorhersehbar oder nicht) und aufgrund dessen der Verkäufer vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist den betreffenden Vertrag zu erfüllen. Höhere Gewalt umfasst unter anderem die folgenden Ereignisse: Krieg (gleich ob erklärt oder nicht), Terrorismus, Revolution, Aufruhr, Arbeitsunruhen, Streiks, Brand, Wetterereignisse, Überschwemmungen, Transportbeschränkungen, Krankheiten einschließlich Epidemien und Pandemien, staatliche oder öffentliche Maßnahmen (einschließlich Preisbeschränkungen, Import- und Exportbeschränkungen), Missernten, Ausfall von Geräten oder Maschinen, der nicht auf mangelnde Wartung zurückzuführen ist, Betriebsunfälle, Störungen bei der Lieferung oder Bereitstellung von Rohstoffen, Energie oder erforderlichen Betriebsmitteln, Nichtverfügbarkeit geeigneter Materialien (in gleicher Qualität und Menge) zum Zeitpunkt der Lieferung, oder andere ähnliche Ereignisse oder Umstände. Die Unfähigkeit fällige Rechnungen zu bezahlen, aus welchem Grund auch immer, gilt niemals als Ereignis Höherer Gewalt für den Käufer.

- 5.2. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als 90 Kalendertage an, kann jede Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei den betroffenen Vertrag bzw. die betroffenen Verträge ganz oder teilweise kündigen, ohne gegenüber der anderen Partei haftbar zu sein.
- 5.3. Weder dieser Artikel 5 noch andere Bestimmungen entbinden den Käufer von seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen, die im Rahmen des betroffenen Vertrags bereits vor der Mitteilung der Höheren Gewalt fällig waren, noch entbinden dieser Artikel 5 oder andere Bestimmungen den Käufer von seiner Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen, die im Rahmen anderer (Teile von) Verträge(n) fällig sind, die nicht von der Höheren Gewalt betroffen sind und die der Verkäufer weiterhin erfüllt.

6. VERZUG DES KÄUFERS

- 6.1. Soweit der Käufer mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist, hat der Verkäufer unbeschadet anderer ihm nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz zustehender Rechtsbehelfe folgende Rechte:
 - 6.1.1. alle dem Verkäufer entstandenen Kosten, Auslagen und Schäden, die durch den Verzug entstanden sind, in Rechnung zu stellen und zum Verkaufspreis hinzuzurechnen, einschließlich zusätzlicher Lagerkosten; und/oder
 - 6.1.2. seine Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, insbesondere alle eigenen Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer oder einem verbundenen Unternehmen des Verkäufers ohne Haftung auszusetzen.

7. HAFTUNG

- 7.1. Der Verkäufer haftet nur für durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursachte Schäden und Verluste sowie für die Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte („**wesentliche Vertragspflicht**“).
- 7.2. Die Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf Schäden und Verluste beschränkt, die bei Vertragsschluss vorhersehbar waren und für den jeweiligen Vertragstyp charakteristisch sind. Vorbehaltlich Artikel 7.4 und des vorstehenden Satzes haftet der Verkäufer unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Lieferverzugs, Nichtlieferung oder sonstiger Pflichtverletzungen, nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Der Verkäufer haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine wesentlichen Vertragspflichten sind. Für Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet der Verkäufer nur, wenn der Verkäufer das Leistungshindernis kannte oder die Unkenntnis des Verkäufers auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn die anfängliche Unmöglichkeit die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt.
- 7.3. Soweit die Haftung des Verkäufers beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmenden, Mitarbeitenden, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verkäufer handeln.
- 7.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.
- 7.5. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, für die hiernach die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, ausgenommen Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 7.6. Der Käufer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen, z. B. in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Rückverfolgbarkeit und Rückrufe, einzuhalten. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über alle Ansprüche Dritter, Fragen der (eventuellen) Produkthaftung und des Rückrufs zu unterrichten und mit dem Verkäufer und den zuständigen Behörden in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen.
- 7.7. Im Falle von Transportverzögerungen, die nicht direkt durch Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, wird die Lieferfrist (ohne Haftung des Verkäufers) um den Zeitraum verlängert, der vernünftigerweise erforderlich ist, um die betreffende Lieferung neu zu planen. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verzögern, wenn diese zu einer Verletzung des Vertrages oder der geltenden Gesetze und Vorschriften führen würde, und die Lieferfrist wird (ohne Haftung des Verkäufers) um den Zeitraum verlängert, der vernünftigerweise erforderlich ist, um die betreffende Lieferung neu zu planen. Artikel 7.4 bleibt unberührt.
- 7.8. Der Käufer ergreift unter den gegebenen Umständen angemessene Maßnahmen, um den Verlust (und den Verlust seiner Kunden und verbundenen Unternehmen), der sich aus einem Verstoß ergibt, der dem Verkäufer zuzurechnen ist, zu mindern. Unterlässt der Käufer diese Maßnahmen und ist der Verkäufer für den Schaden haftbar, kann der Verkäufer eine Minderung des Schadens um den Betrag verlangen, um den der Schaden hätte gemindert werden können.
- 7.9. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in diesem Artikel 7 gelten auch nach Ablauf und Beendigung des Vertrages.

8. ALLGEMEINE FREISTELLUNG

- 8.1. Unbeschadet der Möglichkeit des Käufers, den Verkäufer gemäß Artikel 7 für Schäden haftbar zu machen, die dem Verkäufer zuzurechnen sind, stellt der Käufer den Verkäufer auf Verlangen von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einem Mangel eines vom Käufer an einen Dritten gelieferten Produkts geltend gemacht werden, das vom Verkäufer gelieferte Waren enthält oder in das vom Verkäufer

gelieferte Waren verarbeitet, eingebracht oder anderweitig einbezogen wurden, soweit der jeweilige Anspruch auf einem Umstand beruht, der dem Käufer zuzurechnen ist.

- 8.2. Der Käufer stellt den Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen, Direktoren und Angestellten von allen Ansprüchen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten sowie Ausgaben und anderen Verfahrenskosten frei, die sich aus der Verletzung, Krankheit oder dem Tod von Personen (einschließlich der Angestellten oder Vertreter des Käufers) oder Sachschäden oder aus Umweltschäden ergeben, die auf das Entladen, die Lagerung, die Handhabung, Verwendung oder Entsorgung der Waren durch den Käufer oder auf die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag durch den Käufer zurückzuführen sind, mit Ausnahme des Teils der Schäden, der durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers verursacht wurde.
- 8.3. Die Freistellungen in diesem Artikel 8 gelten auch nach Ablauf und Beendigung des Vertrags weiter.

9. GEISTIGES EIGENTUM DES VERKÄUFERS

- 9.1. Im Sinne dieses Artikels 9 bezeichnet „**Geistiges Eigentum**“ alle Patente, Marken oder Handelsnamen und Designs (unabhängig davon, ob sie eingetragen oder eintragungsfähig sind), Gebrauchsmuster, Urheberrechte (gegenwärtige und künftige), Anmeldungen für eines der vorgenannten Schutzrechte, Handels- und Geschäftsnamen, Geschäftswert in Bezug auf die vorgenannten Schutzrechte, Software- und Datenbankrechte, Sui-generis-Schutzrechte, Rechte an Geschmacksmustern (gleich ob eintragungsfähig oder nicht), Ideen, Erfindungen, Entdeckungen, Konzepte, Verbesserungen bestehender Technologien, Verfahren, Know-how (jeweils in vollem Umfang und für die gesamte Dauer dieser Rechte sowie alle damit verbundenen Anmeldungen, Erweiterungen und Verlängerungen, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, Technologie, Fertigungsverfahren, Spezifikationen und anderen Informationen) und Rechte gleicher oder ähnlicher Wirkung oder Art, die derzeit in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder in Zukunft geschaffen werden, sowie das Recht, Schadensersatz für frühere Verletzungen eines oder aller dieser Rechte und aller Rechte mit gleicher oder ähnlicher Wirkung zu verlangen, wo immer sie bestehen. Der Verkäufer und/oder seine verbundenen Unternehmen oder Lizenzgeber (je nach Fall) sind zu jeder Zeit Eigentümer des Geistigen Eigentums des Verkäufers.
- 9.2. Der Käufer darf das Geistige Eigentum des Verkäufers nicht verwenden, es sei denn, der Verkäufer hat dem ausdrücklich in einem gesonderten schriftlichen Vertrag zugestimmt.
- 9.3. Dem Käufer ist es nicht gestattet, das Geistige Eigentum des Verkäufers für sich selbst oder für Dritte zu nutzen oder zugänglich zu machen, es zu vervielfältigen oder Kopien davon anzufertigen.
- 9.4. Der Käufer ist verpflichtet, das gesamte Geistige Eigentum des Verkäufers geheim zu halten. Falls der Käufer nach geltendem Recht zur Offenlegung des Geistigen Eigentums des Verkäufers verpflichtet ist oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde, die den Käufer zur Offenlegung des Geistigen Eigentums des Verkäufers anweisen darf, angewiesen wird, wird der Käufer, soweit gesetzlich zulässig, die Offenlegungspflicht unverzüglich mitteilen und sich mit dem Verkäufer über die Offenlegungspflicht abstimmen und die Offenlegung des Geistigen Eigentums des Verkäufers auf das ausdrücklich offenzulegende Geistige Eigentum des Verkäufers beschränken.
- 9.5. Der Käufer verpflichtet sich, dass er und die mit ihm verbundenen Unternehmen weltweit keine Marken oder anderen geistigen Eigentumsrechte anmelden werden, die mit dem Geistigen Eigentum des Verkäufers identisch oder ihm ähnlich sind oder sich in irgendeiner Weise davon ableiten.

10. KÜNDIGUNG

- 10.1. Ein Vertrag kann vom Käufer nur gekündigt werden, soweit dies im Vertrag oder im anwendbaren Recht vorgesehen ist. In diesem Fall finden die Vorschriften dieses Artikels Anwendung.
- 10.2. Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn die andere Partei (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verstößt, vorausgesetzt, (a) die kündigende Partei hat der anderen Partei eine angemessene Abmahnung mit einer detaillierten Beschreibung des Verstoßes und einer angemessenen Frist zur Behebung des Verstoßes zugeleitet; (b) die angemessene Frist beträgt mindestens 7 Kalendertage; und (c) die angemessene Frist ist abgelaufen, ohne dass Abhilfe geschaffen wurde. Ungeachtet der vorstehenden Sätze richtet sich die dem Käufer zur Zahlung einer unbezahlten Rechnung zu setzende Nachfrist nach Artikel 3.4.3.
- 10.3. Stellt der Käufer seine Geschäftstätigkeit dauerhaft ein oder veräußert er seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil davon, einschließlich der Eingliederung seines Geschäftsbetriebs in ein anderes Unternehmen, kann der Verkäufer den betreffenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen.
- 10.4. Der Verkäufer kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn eine staatliche Behörde einen Höchstpreis, eine Zuteilung, eine Quote, eine Priorität oder eine Materialkontrolle für Waren oder Materialien festlegt, die normalerweise in Verbindung mit den Waren benötigt werden, oder wenn geltende oder künftige Gesetze oder Vorschriften die Vertragserfüllung durch den Verkäufer verhindern oder beeinträchtigen.
- 10.5. Der Verkäufer kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Käufer die für seinen Beruf oder seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungs-, Anerkennungs- und/oder Eintragungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.
- 10.6. Die Kündigung eines Vertrages berechtigt den Käufer in keinem Fall zur Rückerstattung (einschließlich der Verpflichtung zur Stornierung) bereits an den Verkäufer gezahlter Gebühren, soweit der Verkäufer die hierfür geschuldete Leistung erbracht hat oder eine Rückerstattung nach zwingendem Recht nicht geschuldet ist.
- 10.7. Jegliche Bezugnahme in diesem Vertrag auf eine Kündigung aus wichtigem Grund ist so zu verstehen, dass sie keine rückwirkende Wirkung hat.

11. ABTRETUNG, VERZICHT, ÄNDERUNG

- 11.1. Der Käufer darf diesen Vertrag sowie Rechte und Pflichten hieraus nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abtreten oder übertragen; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Der Verkäufer darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Käufers auf ein derzeitiges oder künftiges mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen abtreten oder übertragen, sofern der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich in Textform informiert und die Abtretung oder Übertragung für den Käufer zumutbar ist, insbesondere die Rechtsposition des Käufers nicht unangemessen verschlechtert wird.
- 11.2. Kein Versäumnis oder keine Verzögerung seitens des Verkäufers bei der Ausübung eines Rechts oder seiner Rechtsmittel, die im Rahmen

oder in Verbindung mit einem Vertrag vorgesehen sind, stellt einen Verzicht auf dieses Recht oder die Rechtsmittel oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses Rechts oder Rechtsmittels oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht.

- 11.3. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags oder dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer schriftlich vereinbart worden sind.

12. COMPLIANCE

- 12.1. Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, jederzeit alle Wirtschaftssanktionsgesetze der USA, der EU, des Vereinigten Königreichs, der Vereinten Nationen und der Schweiz zu befolgen, die sich auf Transaktionen mit Ländern, Personen und Körperschaften beziehen, die mit Restriktionen belegt sind, einschließlich Geldtransfers im Zusammenhang mit solchen Transaktionen und Beschränkungen im Umgang mit gesperrten/verbotenen Personen (die „**Sanktionsgesetze**“).
- 12.2. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Waren nicht an einen mit Sanktionen belegten Bestimmungsort, eine Person oder Einrichtung weiterverkauft oder geliefert werden dürfen, oder in einen mit Sanktionen belegten Bestimmungsort umgeladen oder durch diesen hindurch befördert werden dürfen, oder auf einem Schiff oder durch einen anderen Beförderer transportiert werden dürfen, das/der im Besitz eines Landes, einer Person oder Einrichtung ist, von dieser betrieben wird, unter deren Flagge steht oder von dieser gechartert wurde, oder eine Zahlung durch ein solches Land, eine solche Person oder Einrichtung erfolgt, so dass damit der Verkäufer oder eine der US-Gerichtsbarkeit unterliegende Person Gefahr läuft, gegen die Sanktionsgesetze zu verstoßen oder bestraft zu werden. Der Verkäufer hat das Recht, jederzeit jeden Bestimmungsort, jedes Schiff, jede Person, jedes Unternehmen und jede Bank abzulehnen, die nach vernünftigem Ermessen des Verkäufers aufgrund von Sanktionsgesetzen Restriktionen unterworfen sein könnten und/oder bei denen der Verkäufer Gefahr läuft, gegen Sanktionsgesetze zu verstoßen. Soweit es zur Einhaltung der Sanktionsgesetze erforderlich ist, ist der Verkäufer in einem solchen Fall berechtigt, seine Leistungspflichten auszusetzen, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten oder den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Käufer haftet dem Verkäufer für alle Kosten, Ausgaben, Schäden und Verzögerungen, die sich daraus ergeben.
- 12.3. Der Verkäufer wird nicht auf Bedingungen oder Anfragen, einschließlich Dokumentationsanfragen, eingehen, diesen zustimmen oder sie erfüllen, die gegen die US-Antiboykottgesetze oder -vorschriften oder die Gesetze eines EU-Mitgliedsstaates verstoßen, verboten oder strafbewehrt sind.
- 12.4. Die Bank und die Zahlungskkanäle des Käufers müssen für den Verkäufer akzeptabel und mit den Sanktionsgesetzen konform sein. Sollte die Bezahlung der Ware durch die Sanktionsgesetze behindert werden, hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass die Bezahlung auf einem anderen Weg erfolgt, den der Verkäufer akzeptieren darf. Der Käufer haftet dem Verkäufer für alle Kosten, Ausgaben, Schäden und Verzögerungen im Zusammenhang mit Zahlungsanweisungen des Käufers, die nicht mit den Sanktionsgesetzen übereinstimmen.
- 12.5. Der Käufer ist sich der Tatsache bewusst, dass die Erfüllung eines jeden Vertrags dem United States Foreign Corrupt Practices Act („**FCPA**“) und allen anwendbaren lokalen Anti-Korruptionsgesetzen unterliegt. Jede Partei erklärt und sichert der Gegenpartei zu, dass sie weder direkt noch indirekt Geld oder sonstige Wertgegenstände an einen Regierungsbeamten oder an Personen, die Führungsaufgaben in einer kommerziellen oder anderen Organisation wahrnehmen, gezahlt oder gegeben, angeboten oder versprochen hat, um eine Handlung oder Entscheidung einer solchen Person mit dem Ziel zu beeinflussen, ein Geschäft zu erhalten, zu behalten oder zu leiten oder um einen unzulässigen geschäftlichen oder behördlichen Vorteil für eine der Parteien oder im Namen einer der Parteien oder in Verbindung mit ihrer Leistung zur Förderung des Vertrags zu sichern. Beide Parteien verstehen und akzeptieren, dass die Gegenpartei und ihre verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, den FCPA und alle anderen anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten, und beide Parteien erklären hiermit, dass sie sich zur Einhaltung dieser Gesetze verpflichten. Beide Parteien werden mit der jeweiligen Gegenpartei in vollem Umfang zusammenarbeiten, um die Informationen und Bescheinigungen bereitzustellen, die die andere Partei von Zeit zu Zeit in Verbindung mit ihren Bemühungen zur Einhaltung dieser Gesetze billigerweise anfordern kann. Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „**Regierungsbeamter**“: (i) Beamter oder Angestellter eines ganz oder teilweise in Staatsbesitz befindlichen Unternehmens oder eines Ministeriums, einer Behörde oder eines ähnlichen Organs, das Exekutiv-, Gerichts-, Schieds-, Regulierungs- oder Verwaltungsfunktionen der Regierung ausübt, oder ein Mitglied einer königlichen Familie; (ii) eine politische Partei, ein Parteifunktionär oder ein Kandidat für ein politisches Amt; (iii) ein Angestellter einer öffentlichen internationalen Organisation (einschließlich, ohne Einschränkung, der Weltbank, der Vereinten Nationen und der Europäischen Union); oder (iv) eine Person, die im Namen einer solchen Regierungsbehörde oder eines ihrer Instrumente handelt.
- 12.6. Mit dem Abschluss eines Vertrags garantiert und sichert der Käufer zu, dass er jederzeit den Bunge-Verhaltenskodex einhält (verfügbar unter <https://investors.bunge.com/investors/corporate-governance/code-of-conduct>).
- 12.7. Soweit die Waren der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Entwaldung und Waldschädigung („**EUDR**“) unterliegen, liefert der Verkäufer solche Waren, die einer Due-Diligence-Prüfung unterzogen wurden und bei denen kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, und stellt dem Käufer die Referenznummern der Due-Diligence-Erklärungen für diese Waren zur Verfügung. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Kenntnis von Risiken der Nichteinhaltung der EUDR durch die Waren erlangt, und mit dem Verkäufer uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um diese Risiken zu mindern.

13. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 13.1. Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, einschließlich aller außervertraglichen Streitfälle oder Ansprüche, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und Rechtswahlprinzipien, die etwas anderes vorsehen.
- 13.2. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, einschließlich Streitigkeiten über dessen Bestehen und Gültigkeit, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Hamburg, Deutschland, vorgelegt.
- 13.3. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) ist auf den Vertrag nicht anwendbar, und seine Anwendung wird von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.